

Garn eingekauft und solches nicht angezeigt hat, jedesmal mit einer Strafe von 1 Rtl. belegt, und das Garn confisctet werden.

15.) Wegen der Haspels soll die nämliche Visitation, welche vorhin S. 8. in Anschlung der Webekämme verordnet, vorgenommen, und dabei auf gleiche Art versahnen werden.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermann's Wissenschaft gelange, soll dieselbe nicht allein gehörig bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten, sondern auch in allen Wirthshäusern besagter Aemter öffentlich angeschlagen, auch dieselbe von Unseren Beamten strafflich vollzogen, darüber aber, ob die Legemesslere würklich angeordnet, und auf diese Verordnung beeldigt, auch mit den vorgeschriebenen Stempeln versehen worden, binnen 4 Wochen à Dato dieses an Uns unmittelbar der unerhöhlige Bericht erstattet werden.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Geheimen Kammer-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 20ten März, 1781.

Wilhelm Anton imp.

(L.S.)

XXIV.

XXIV.

E d i c t
die Abstellung des Oster-Feuers betreffend.
von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß da an vielen Orten Unsers Hochstifts als ein uralter Gebrauch hergebracht ist, daß auf den heiligen Ostertag gegen Abend ein sogenanntes Osterfeuer angezündet, hiebei aber allerley Ausschweifungen begangen werden, Wir Uns daher bewogen finden, sohnes Osterfeuer durchgehends ohne einige Ausnahme abzuschaffen, und zu verbieten, mit dem ernstlichen Befehl, daß, wenn ungeachtet dessen ein oder mehrere sich dennoch unterstellen sollten, ein solches Feuer anzuzünden, nicht allein die Urheber, und welche dazu Holz und Stroh und andere Materialien herbegebracht haben, in 1 Rthlr. sonderen auch alle diejenigen, welche sich dabei betreten lassen, und nur bloße Zuschauer abgeben werden, in 1 Rthlr. Brüchten-Strafe fällig erkläret, und darauf sofort exequir, auch die Elteren für

Ihre Kinder, und die Hauswirths für ihre Knecht und Mägde jedoch aus ihren Lohn, diese Strafe zu erlegen, angehalten werden sollen, mithin haben Bramte und Gerichtshabere auch deren Gerichsverwaltere hierauf alle Acht zu haben, dahngegen aber zu ihrer Belohnung die Halbscheid vorgesetzter Strafen zu gewähren, und die andere Halbscheid gehörig zu berechnen.

Damit sich nun ein jeder für dergleichen Strafen hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, soll dieses Unser Verbot auf künftigen Palmsonntag von allen Kanzlen abgelesen, gehöriger Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund: Unsers Hochfürstlichen Handzeichen und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Inseigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 2ten April, 1781.

Wilhelm Anton mpp.
(L.S.)

XXV.

XXV.

abermaliges Verbot wider das Haufiren von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Hügen hiedurch zu wissen, wie daß Uns von Unserer Kaufmannschaft unerhängst angezeigt worden, daß, ob Wir gleich das Haufiren der freibunden Kaufleute und Packenträgeren, außerhalb denen freien Jahrmarkten durch die unterm 7. May 1765 und 14. Octbr. 1769 gnädigst erlassene und öffentlich verkündete Edicta bey Strafe der Confiscation ihrer bey sich führenden Waren verboten, dasselbe gleichwohl zum grössten Nachtheil und Be schwerd gehörter Unserer Kaufmannschaft fast überall häufig und ungescheut wieder getrieben und fortgesetzt werde; mit gehorsamster Witte, daß Wir den dessfassigen Verbot zu erneuern, und wirksam zu machen gnädigst geruhen midtigen;

Da Wir nun diesem ihrem billigmäfigem Besuche zu willfahren um dervenzer entsteigen wollen, jemehr zu besorgen, daß unter gedachten Haufiren, auch zugleich Unterschleife mit dem in Unserm Hochfeste nunmehr gänzlich verbotenen Essehandel mit vor-